

SATZUNG
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee
über die dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 06.12.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 7	Anzeigepflicht
§ 8	Antragsverfahren in besonderen Fällen
§ 9	Durchführung der Entsorgung
§ 10	Einleitbedingungen
§ 11	Abscheideanlagen
§ 12	Auskunftspflicht
§ 13	Haftung
§ 14	Berechtigte und Verpflichtete
§ 15	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 16	DIN-Normen
§ 17	Ordnungswidrigkeiten
§ 18	In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen in folgenden Gebieten:

- a) der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:
 Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen.
- b) Im Gebiet des Amtes Gransee mit der Stadt Gransee und den Ortsteilen:
 Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune, Gransee
 und den Gemeinden:
Großwoltersdorf und den Ortsteilen:
 Altglobsow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow
Gemeinde Schönermark
Sonnenberg und den Ortsteilen:
 Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg
Stechlin und den Ortsteilen:
 Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzenhof
 Im Gebiet der Ortsteile der Stadt Zehdenick:
 Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Im Gebiet der Stadt Lindow und den Ortsteilen:

Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow

Im Gebiet der Stadt Rheinsberg und den Ortsteilen:

Dierberg, Heinrichsdorf, Köpernitz

Im Gebiet der Gemeinde Vielitzsee und den Ortsteilen:

Seebeck, Strubensee, Vielitz

Im Gebiet der Gemeinde Herzberg

- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung der Entsorgung Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Abflusslose Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben im Sinne dieser Satzung sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(4) Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(6) Öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

Öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt). Hierzu gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere alle im Eigentum des Verbandes befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der Verband dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen, wenn sein Grundstück nicht an eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit der Verband nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird.
- (2) Jeder benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem Verband zu überlassen.

§ 5**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des Verbandes und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

§ 6**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere den anerkannten Regeln der Technik, entspricht. Sie ist entsprechend herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verändern. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von dem Verband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, sind die Mängel nach Aufforderung durch den Verband zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Ist die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube durch die vom Verband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, so kann der Verband statt einer Mängelbeseitigung nach Abs. 3 die Installation einer Ablaufleitung mit Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zufahrt zur Sammelgrube
 - nur für Fahrzeuge bis 5 t möglich ist oder
 - nur über fremde Grundstücke möglich ist, ohne dass eine dinglich gesicherte Zuwegung besteht oder
 - ein Schlauch mit einer Länge von mehr als 40m verlegt werden müsste oder
 - wegen dichten Baum- oder Strauchbewuchs nicht erreichbar ist

- (5) Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, muss das Fassungsvermögen auf der Grundlage des spezifischen täglichen Wasserverbrauches je Einwohner ermittelt werden. Als nutzbares Volumen sollten $3\text{m}^3/\text{Einwohner}$ nicht unterschritten werden. Das Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube sollte so geplant werden, dass entsprechend den technischen Richtlinien des Verbandes, die Häufigkeit der Grubenentleerung in einem Zeitraum von mindestens 21 Werktagen erfolgen kann.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage ist mit dem Verband schriftlich abzustimmen. Hierfür ist dem Verband vier Wochen vor Beginn der Arbeiten Folgendes mitzuteilen:
- a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich der Lage der Grundstücksentwässerungsanlage, der Zufahrt zur Entsorgung und ggf. des Absaugstutzens sowie des geplanten Fassungsvermögens der geplanten abflusslosen Sammelgrube bzw. des voraussichtlichen Klärschlammanfalls der geplanten Kleinkläranlage),
 - b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes
 - c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
 - d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung

- (2) Der Verband kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei dem Verband einzureichen.
- (3) Sofern nicht schon geschehen, sind bei der Bekanntmachung dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen dem Verband binnen drei Monaten anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen verlangen.
- (4) Vor Inbetriebnahme oder auch für eine bereits vorhandene abflusslose Sammelgrube ist eine Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 12566-1, DIN 1986-30 sowie DIN EN 1610 von einer dafür zugelassenen Firma durchzuführen. Die Dichtigkeitsprüfung ist in regelmäßigen Abständen bzw. bei Verdacht auf eine Undichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube zu wiederholen.

§ 8

Antragsverfahren in besonderen Fällen

- (1) Schmutzwasser, das nicht häuslichem Abwasser entspricht, darf nur dann in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn dies vorher vom Verband genehmigt worden ist. Für den Bescheid gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Einleitung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bei dem Verband vier Wochen vor Beginn der Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Angabe über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Angaben über Herkunft, Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer
 - c) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,

Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Der Verband kann Ergänzungen zu den Anmeldungsunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dieses für den Betrieb und/oder die Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.
- (4) Die Kosten des Antrages und des Bescheides sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 9

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden nach Terminvereinbarung gemäß dem Tourenplan vom Verband regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende nicht separierte Klärschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, entsprechend den Festlegungen der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bei dem Verband oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf bzw. nach einer Schlammspiegelmessung entschlammt.
- (3) Der Verband bzw. sein Beauftragter gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt (Tourenplan). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

§ 10

Einleitungsbedingungen

- (1) Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, das Stoffe enthält, die
- die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährden können,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes erschweren,
 - den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung

- (2) Im Übrigen gelten die in § 8 einschließlich der Anlage 1 geregelten Einleitungsbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine geeignete Vorbehandlungsanlage zu betreiben, gilt § 12 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 11

Abscheideanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer eines Grundstücks, auf dem Stärke, Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung

- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - "Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH) - für Fettabscheider nach DIN 4040 - "Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - "Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)", vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH). Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Abscheideanlagen haben die Anschlussnehmer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheideanlagen sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 12

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 13**Haftung**

- (1) Kann die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse, schlechter Zuwegung, Baumbewuchs oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet von Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14**Berechtigte und Verpflichtete**

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 15

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Verband sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Grundstückseigentümer haben das Betreten zu dulden.

§16

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 nicht alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuführt oder nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm ausschließlich dem Verband oder dem zu diesem Zeitpunkt autorisierten Abfuhrunternehmen überlässt,
- b) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungssatzung

- c) Mängel entgegen § 6 Abs. 3 nach Aufforderung nicht beseitigt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 10 entspricht
 - i) entgegen § 15 Satz 1 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem Verband anzeigt,
 - j) entgegen § 15 Satz 3 bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin des Verbandes.

§ 18**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag
Verbandsvorsteherin



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung